## 3. große Strafkammer verwirft Wiederaufnahmeantrag der wegen Mordes und Anstiftung zum Mord Verurteilten im Fall Maike Thiel als unzulässig

Die <u>3. große Strafkammer</u> – Jugendkammer – hat den Antrag der Verurteilten Michael S. und Christine S. vom 13.04.2023 auf Wiederaufnahme des Verfahrens mit Beschluss vom 25.07.2024 (Az.: 23 Ks 1/23) als unzulässig verworfen.

Das Landgericht Neuruppin hatte mit Urteil vom 09.07.2014 gegen die Verurteilten Michael S. wegen Mordes und Christine S. wegen Anstiftung zum Mord jeweils eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt. Die gegen das Urteil eingelegten Revisionen der Verurteilten waren vom 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs mit Beschluss vom 19.05.2015 (Az.: 5 StR 13/15) als unbegründet verworfen worden.

Die Verurteilten begehrten mit ihren im April 2023 gestellten Anträgen die Wiederaufnahme des Verfahrens und begründeten dies mit dem – aus ihrer Sicht – Vorhandensein neuer Beweismittel. Die Verteidiger legten hierzu insbesondere eine schriftliche sachverständige Stellungnahme sowie ein privates Sachverständigengutachten vor.

Die für die Wideraufnahmeanträge der Verurteilten zuständige 3. große Strafkammer am Landgericht Cottbus hat diese Anträge nunmehr als unzulässig verworfen. Die Kammer hatte dabei bereits Zweifel, ob mit der vorgelegten sachverständigen Stellungnahme und dem privaten Gutachten neue Beweismittel i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO vorgelegt worden seien, denn die Untersuchungsmethoden seien bereits zum Zeitpunkt der damaligen Hauptverhandlung vor dem Landgericht Neuruppin bekannt gewesen und dort auch erörtert worden. Für die Kammer konnte dies aber letztlich dahingestellt bleiben, denn die vorgelegten Beweismittel haben bei der Kammer gerade keine Zweifel an der Verurteilung aufgekommen lassen. Diese wären selbst bei Zulassung als neue Beweismittel nicht geeignet, eine ausreichende Wahrscheinlichkeit für eine Freisprechung der Verurteilten zu begründen.

Gegen die Entscheidung der 3. großen Strafkammer ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zum Brandenburgischen Oberlandesgericht gegeben.

Strafprozessordnung (StPO)

§ 359 Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten ist zulässig,

1.

• •

5.

wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung oder eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu begründen geeignet sind,

. .

Pressestelle des Landgerichts Cottbus

Gerichtsstraße 3/4

03046 Cottbus

Telefon (0355) 6371 247